

GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

VON „NEOS – DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM“

gemäß Art. 4.2.3. der Satzung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Einladung | 2 |
| 2. | Sitzungspräsidium | 2 |
| 3. | Tagesordnung | 2 |
| 4. | Teilnahme an Mitgliederversammlungen..... | 4 |
| 5. | Stimmrecht | 4 |
| 6. | Hauptanträge | 5 |
| 7. | Antragsprüfung | 5 |
| 8. | Abänderungsanträge | 6 |
| 9. | Behandlung von Anträgen | 6 |
| 10. | Debatten | 7 |
| 11. | Abstimmung und Beschlüsse | 7 |
| 12. | Wahlen..... | 7 |
| 13. | Landesmitgliederversammlungen | 8 |
| 14. | Fristen | 9 |

1. Einladung

- 1.1. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens fünf Wochen bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin per E-Mail an die zuletzt in der Mitgliederdatenbank (CRM) hinterlegte primäre Mail-Adresse sowie durch Veröffentlichung auf der NEOS-Website. Die Einladung hat Tagesordnung, Datum, Beginnzeit, Ort der Versammlung sowie die verbindlichen Anmeldefristen zu enthalten.
- 1.2. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Vorstand
 - a) bis eine Woche vor dem geplanten Versammlungstermin einer Mitgliederversammlung die Beginnzeit innerhalb eines Tages und/oder den Veranstaltungsort verlegen; diesfalls ist nach Möglichkeit eine digitale Teilnahmemöglichkeit sicher zu stellen;
 - b) eine bereits eingeladene Mitgliederversammlung auf einen späteren Zeitpunkt (einen anderen Tag) verschieben;
 - c) eine bereits eingeladene Mitgliederversammlung absagen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nach Wegfall der außergewöhnlichen Umstände unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen so rasch wie möglich nachzuholen.

2. Sitzungspräsidium

- 2.1. Die Mitgliederversammlung wird durch das Sitzungspräsidium geleitet. Dieses ist zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit eines seiner/ihrer Stellvertreter_innen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören.
- 2.2. Die Durchführung von digitalen Abstimmungen und Wahlen sowie die Auszählung der Stimmen obliegt dem Sitzungspräsidium, das dafür weitere Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen kann (Zählkommission).
- 2.3. Das Sitzungspräsidium kann jederzeit auf Antrag von zehn Mitgliedern in offener Abstimmung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. In diesem Fall ist auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit eines seiner/ihrer Stellvertreter_innen ein neu zusammengesetztes Sitzungspräsidium zu wählen.
- 2.4. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Sitzungspräsidiums oder einem/einer vom Sitzungspräsidium bestimmten Mitarbeiter_in des Bundesbüros eine Niederschrift zu führen, welche insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Mitglieder des Sitzungspräsidiums sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Sitzungspräsidiums über die Beschlussfassungen zu enthalten hat. Der Niederschrift sind ein Verzeichnis der anwesenden Teilnehmer_innen und Belege über die ordnungsgemäße Einberufung anzuschließen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

3. Tagesordnung

- 3.1. Bis zum Ablauf des achten Tages vor der Mitgliederversammlung können zehn Mitglieder beim Bundesbüro die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts verlangen, der sich auf eine der in Art. 4.3 der Satzung aufgezählten Beschlusskompetenzen der Mitgliederversammlung zu beziehen hat. Der Vorstand entscheidet unverzüglich über die diesbezügliche Zulässigkeit des Verlangens und hat den Mitgliedern eine allfällige Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.

- 3.2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung können Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden. Ist dies der Fall, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung anlässlich der Genehmigung der Tagesordnung auf Antrag des Präsidiums oder von zehn Mitgliedern beschließen, zusätzliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, Tagesordnungspunkte umzureihen oder abzusetzen. Wahlen, die Auflösung der Partei sowie Angelegenheiten, deren Beschlussfassung eine Zweidrittel-Mehrheit erfordert, können auf diesem Weg nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 3.4. Wahlen erfordern einen jeweils eigenen Tagesordnungspunkt. Tagesordnungspunkte, in denen Wahlen durchgeführt werden, können vom Sitzungspräsidium zur Stimmenauszählung unterbrochen werden. Währenddessen kann die Sitzung mit den weiteren Tagesordnungspunkten fortgesetzt werden.
- 3.5. Beschlüsse können nur zum jeweils korrespondierenden Tagesordnungspunkt gefasst werden. Leitanträge des Erweiterten Vorstands gemäß Art. 4.3.q der Satzung können auch beim Tagesordnungspunkt „Berichte“ zur Abstimmung gelangen. Beim Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ sind keine Beschlüsse zulässig.
- 3.6. Während der Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Sitzungspräsidiums von der Mitgliederversammlung eine Umreihung von Tagesordnungspunkten beschlossen werden.
- 3.7. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine so große Zahl von Hauptanträgen vorliegen, dass eine erschöpfende Behandlung aller Anträge in der in Aussicht genommenen Zeit unwahrscheinlich erscheint, so hat das Sitzungspräsidium eine Reihung der Hauptanträge zur Abstimmung zu bringen.
- 3.8. Das Präsidium oder zehn Mitglieder können beantragen, einzelne oder sämtliche zu diesem Zeitpunkt unerledigte Tagesordnungspunkte bzw. Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen. Darüber ist nach Zulassung einer allfälligen Contra-Wortmeldung sofort abzustimmen.
- 3.9. Das Sitzungspräsidium kann die Mitgliederversammlung jederzeit - jedoch nicht mehr als zwei Mal pro Sitzung - für bis zu 90 Minuten unterbrechen. Zusätzlich sind Unterbrechungen jederzeit durch das Präsidium zur Vorbereitung von Abstimmung bzw. Wahlen, zur Abgabe und Auszählung von Stimmen sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Werden Mitgliederversammlungen für mehr als einen Tag eingeladen, so werden diese nach Erledigung der Tagesordnung bis zum jeweils nächsten in der Einladung anberaumten Versammlungstag unterbrochen. Dies gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des 3.9. erster Satz.
- 3.10. Zur Vorbereitung der Durchführung einer digitalen Abstimmung kann das Präsidium Abstimmungen auf einen späteren Zeitpunkt der laufenden Versammlung verlegen und inzwischen mit der Tagesordnung fortfahren.
- 3.11. Ist die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung erschöpft, während Abstimmungsfenster einer digitalen Abstimmung/Wahl noch offen sind, so kann die Versammlung beendet werden. Diesfalls läuft die Wahl/Abstimmung bis zum bekannt gegebenen Zeitpunkt weiter und das Ergebnis wird

auf geeignetem Wege später bekannt gegeben.

4. Teilnahme an Mitgliederversammlungen

- 4.1. An Mitgliederversammlungen können alle fristgerecht angemeldeten Mitglieder teilnehmen, wobei zwischen der physischen Teilnahme am Ort der Mitgliederversammlung und der (digitalen) Teilnahme an Abstimmungen unterschieden wird.
- 4.2. Für die physische Teilnahme ist in der Einladung eine verbindliche Anmeldefrist vorzugeben. Diese Anmeldefrist ist für ordentliche Mitgliederversammlungen mit mindestens einer Woche, für außerordentliche Mitgliederversammlungen mit mindestens 3 Tagen anzusetzen und beginnt jedenfalls mit der Aussendung der Einladung.
Übersteigt die Anzahl dieser angemeldeten Mitglieder die räumlichen Kapazitäten des Versammlungsortes unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, so kann die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. In diesem Fall entscheidet über die Teilnahmemöglichkeit der einzelnen angemeldeten Mitglieder der Zeitpunkt der Anmeldung. Dabei ist sicher zu stellen, dass Mitglieder, die Anträge oder Abänderungsanträge eingebracht haben, sowie Mitglieder jener Organe, die der Mitgliederversammlung verantwortlich sind, jedenfalls persönlich teilnehmen können. Die angemeldeten Mitglieder werden darüber informiert, ob eine persönliche Teilnahme möglich ist oder nicht.
In begründeten Fällen können Personen - im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten - auch nach Ablauf der Anmeldefrist noch zur Anmeldung zugelassen werden.
- 4.3. Für die digitale Teilnahme kann in der Einladung eine verbindliche Anmeldefrist vorgegeben werden. Die Anmeldefrist für die digitale Teilnahme endet frühestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung.
In begründeten Fällen (z.B. weil die Einladung nachweislich nicht zugestellt worden ist) können Personen - im Rahmen der technischen Möglichkeiten - auch nach Ablauf der Anmeldefrist noch zur Anmeldung zugelassen werden.
Alle Personen, die sich gemäß Pkt. 4.2. für eine persönliche Teilnahme angemeldet haben, sind ungeachtet einer Teilnahmebeschränkung jedenfalls nach Pkt. 4.3. angemeldet.
- 4.4. Es ist zulässig, die digitale Teilnahme an Abstimmungen so zu gestalten, dass sie nur jenen (angemeldeten) stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich ist, die den Gang der Mitgliederversammlung verfolgen.
- 4.5. Vom Bundesbüro ist dafür Sorge zu tragen, dass Mitgliederversammlungen online via Live-Stream mitverfolgt werden können. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich für die digitale Teilnahme angemeldete Mitglieder via Videocall zu Wort melden können.
- 4.6. Auf Antrag des Präsidiums oder von zehn Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. In diesem Fall ist der Live-Stream so zu beschränken, dass er nur Mitgliedern zugänglich ist.

5. Stimmrecht

Bei Abstimmungen und Wahlen sind all jene Mitglieder stimmberechtigt, die sich für die Mitgliederversammlung fristgerecht angemeldet und ihren Mitgliedsbeitrag für das betreffende

Kalenderjahr entrichtet haben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle angemeldeten und stimmberechtigten Mitglieder auf digitalem Wege an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können.

6. Hauptanträge

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, Hauptanträge an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 6.2. Hauptanträge haben sich auf eine der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gemäß Art. 4.3. lit. d (Mitgliedsbeiträge), lit. j (Anträge der Mitglieder), lit. l (Satzung und Ausführungsstatute), lit. m (Parteiprogramm), lit. n (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. q (inhaltliche Leitanträge des Erweiterten Vorstands) bzw. Art. 8.2. lit. f (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. j. (Finanzstatut) der Satzung zu beziehen und dürfen nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen satzungsgemäß vorgesehenen Gremiums oder einer anderen Gebietskörperschaft (Bund, Länder) fallen. Sie sind kurz zu begründen. Zusätzlich wird eine Kosten-Nutzung-Einschätzung empfohlen.
- 6.3. Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge gem. Punkt 6.2. sind dem Bundesbüro bis zum Ablauf des 29. Tages vor der Mitgliederversammlung an die E-Mail-Adresse antraege@neos.eu zu übermitteln oder auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform einzubringen.
- 6.4. Fristgerecht eingebrachte, zulässige Begutachtungsentwürfe sind für einen Zeitraum von mindestens 1 Woche einer Online-Begutachtung zu unterziehen, die spätestens 17 Tage vor der Mitgliederversammlung endet. Danach haben der bzw. die Antragsteller_innen die Möglichkeit, dem Bundesbüro bis zum Ablauf des zehnten Tages vor der Mitgliederversammlung einen geänderten Hauptantrag an die E-Mail-Adresse antraege@neos.eu zu übermitteln oder auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform einzubringen. Andernfalls gilt der unveränderte Begutachtungsentwurf als rechtzeitig eingebrachter Hauptantrag.
- 6.5. Das Bundesbüro hat alle zulässigen Hauptanträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform zu veröffentlichen. Alle solcherart kundgemachten Hauptanträge, die spätestens vor Eröffnung der Mitgliederversammlung die Unterstützung von mindestens vier weiteren Mitgliedern haben, sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 6.6. Bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung können 20 Mitglieder dem Bundesbüro einen dringlichen Antrag übermitteln. Dieser ist zu behandeln, wenn dies die Mitgliederversammlung anlässlich der Genehmigung der Tagesordnung beschließt. Wahlen, Anträge zur Auflösung der Partei und Hauptanträge, deren Annahme ihrerseits eine Zweidrittel-Mehrheit erfordern würden, können nicht Gegenstand eines dringlichen Antrags sein.

7. Antragsprüfung

- 7.1. Der Erweiterte Vorstand hat eingebrachte Begutachtungsentwürfe bzw. Hauptanträge auf Zulässigkeit zu prüfen. Widerspricht ein Begutachtungsentwurf oder Hauptantrag den Formerfordernissen oder Zuständigkeitsregelungen der Satzung oder dieser Geschäftsordnung, so ist er mit Beschluss des Erweiterten Vorstands nicht zuzulassen. Diesfalls unterbleibt eine Online-Begutachtung bzw. Befassung der Mitgliederversammlung.

- 7.2. Der Erweiterte Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass ein eingebrachter Hauptantrag
- a) einer Arbeitsgruppe zugewiesen wird, die in der auf die bereits eingeladene Mitgliederversammlung nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten hat. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus dem/der Antragsteller_in sowie weiteren vom Erweiterten Vorstand zu bestimmenden Mitgliedern zusammen;
 - b) in einer der beiden auf die bereits eingeladene Mitgliederversammlung nächstfolgenden Mitgliederversammlungen zu behandeln ist.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium über Beschlüsse gemäß 7.1. oder 7.2. zu informieren.

8. Abänderungsanträge

- 8.1. Jedes Mitglied kann zu Hauptanträgen Abänderungsanträge einbringen. Diese können im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Mail an die E-Mail-Adresse antraege@neos.eu, auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform oder vor Ort bis zu Beginn des Abstimmungsprozesses schriftlich eingebracht werden. Änderungsanträge, die später als 72 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden, benötigen bei Einbringung die Unterstützung von mindestens neun weiteren Mitgliedern. Auf diese Weise eingebrachte Änderungsanträge sind auf der dafür vorgesehenen Internet-Plattform zu veröffentlichen.
- 8.2. Während der Mitgliederversammlung können Abänderungsanträge von anwesenden Mitgliedern eingebracht werden. Änderungsanträge müssen ausreichend unterstützt, ausformuliert und nach Möglichkeit digital dem Sitzungspräsidium spätestens bis zum Ende der ersten Lesung übermittelt bzw. vorgelegt werden. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Abänderungsanträge von angemeldeten, nicht anwesenden Mitgliedern auch auf digitalem Weg eingebracht werden können. Sind Abänderungsanträge nicht ausreichend unterstützt, ist vom Präsidium die Unterstützungsfrage zu stellen.

9. Behandlung von Anträgen

Die Debatte über Anträge erfolgt strukturiert in 3 Lesungen:

- 9.1. In der ersten Lesung ist dem/der Antragsteller_in die Möglichkeit zu geben, den Antrag mit einer Redezeit von maximal 5 Minuten zu erläutern und begründen. Dabei kann er/sie sich von einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Danach findet eine Generaldebatte statt.
- 9.2. In der zweiten Lesung können Abänderungsanträge von einem der jeweiligen Antragsteller_innen mit einer Redezeit von maximal 3 Minuten vorgestellt und begründet werden. Bis zum Beginn des Abstimmungsprozesses kann der/die Antragsteller_in des Hauptantrages Änderungsanträge ohne Abstimmung in den Hauptantrag integrieren, sofern kein Mitglied des Sitzungspräsidiums dagegen einen Einwand erhebt. Ansonsten erfolgt die Abstimmung unmittelbar nach der jeweiligen Debatte. Die Beschlussfassung von Abänderungsanträgen bedarf demselben Beschlussquorum wie die Anträge, auf die sie sich beziehen. Die Reihenfolge der Behandlung erfolgt grundsätzlich entlang des Hauptantrages, wobei im Falle sich überschneidender Abänderungsanträge der jeweils weitestgehende zuerst zur Abstimmung zu stellen ist.
- 9.3. Die dritte Lesung dient der Diskussion und Abstimmung über den Gesamtantrag in der Fassung

einschließlich der in zweiter Lesung beschlossenen oder integrierten Abänderungen. In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlussfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden.

10. Debatten

- 10.1. Für die Debatte über einen Hauptantrag samt den zugehörigen Änderungsanträgen bzw. zu einem Tagesordnungspunkt, der keine Beschlussfassung enthält, hat das Sitzungspräsidium jeweils eine Gesamtredezeit festzulegen.
- 10.2. Redner_innenliste: In den Debatten über einen Hauptantrag sowie die zugehörigen Änderungsanträge bzw. zu einem Tagesordnungspunkt, der keine Beschlussfassung enthält, sind Wortmeldungen von jeweils max. 2 Minuten zugelassen. Abschließend hat der/die Antragsteller_in des Hauptantrags die Möglichkeit zur Replik (Redezeit: max. 2 Minuten). Auf Vorschlag des Präsidiums oder Verlangen von zehn Mitgliedern ist vor der nächsten Wortmeldung über den Schluss der Redner_innenliste oder den Schluss der Debatte abzustimmen.

11. Abstimmung und Beschlüsse

- 11.1. Nach Beendigung der Debatte erfolgen die Abstimmungen, sofern das Präsidium diese nicht gem. Punkt 3.10. auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Diese erfolgen auf digitalem Weg, so dass alle angemeldeten Mitglieder daran teilnehmen können.
- 11.2. Ist die Durchführung einer digitalen Abstimmung aus technischen Gründen nicht möglich, so können die anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass die Abstimmung mittels Stimmkarte durchgeführt wird. In diesem Fall kann auf Antrag von 10 Mitgliedern beschlossen werden, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.
- 11.3. Ist die Zuweisung eines Hauptantrages an eine Arbeitsgruppe unter gleichzeitiger Fristsetzung beantragt, so ist zuerst darüber abzustimmen. Andernfalls wird zuerst über Änderungsanträge, dann über den Hauptantrag abgestimmt.
- 11.4. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung dafür nicht eine Zweidrittel-Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Für die Annahme von Änderungsanträgen ist die gleiche Mehrheit wie für den zugehörigen Hauptantrag erforderlich.

12. Wahlen

- 12.1. Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 15. Tages vor der Mitgliederversammlung dem Bundesbüro übermittelt werden. Sie haben folgende Informationen zu enthalten: Name, Geburtsjahr, Beruf, angestrebte Funktion und Ausführungen zum Motiv für die Kandidatur. Die passive Wahlberechtigung wird anhand eines Stichtags beurteilt, der 15 Tage vor der Mitgliederversammlung liegt.
- 12.2. Für alle rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge, die die Erfordernisse von Punkt 12.1. erfüllen, hat das Bundesbüro mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung auf einer dafür vorgesehenen Internet-Plattform einen Online-Dialog zwischen den Mitgliedern und den Kandidat_innen zu

ermöglichen. Die Teilnahme an diesem Online-Dialog (Erstellen eines Profils durch den/die Kandidat_in) ist Voraussetzung, um passiv an Wahlen teilnehmen zu können.

- 12.3. Die Kandidat_innen präsentieren sich in der Mitgliederversammlung gruppiert nach den einzelnen Funktionen in alphabetischer Reihenfolge. Nach der Präsentation können von den Mitgliedern kurze Fragen an den/die Kandidat_in gestellt werden.
- 12.4. Nach Beendigung der Präsentationen erfolgen die Wahlen, sofern das Präsidium diese nicht gem. Punkt 3.10. auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Diese erfolgen auf digitalem Weg, so dass alle angemeldeten Mitglieder daran teilnehmen können.
- 12.5. Jede Funktion ist einzeln zu wählen, wobei jedoch gleichzeitige digitale Wahlgänge bzw. gemeinsame Stimmzettel zulässig sind.
- 12.6. Ist die Durchführung einer digitalen Wahl aus technischen Gründen nicht möglich, so können die anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass die Wahl geheim mittels Stimmzetteln durchgeführt wird. Im Fall der Wahl der/des Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin und der Mitglieder des Schiedsgerichtes kann auf Antrag von zehn Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, die Wahl offen abzuhalten.
- 12.7. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen) auf sich vereint. Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. im Erweiterten Vorstand) und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig sind Stimmen, die auf nicht mehr Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen sind.
- 12.8. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der Kandidat_in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass die Anzahl der Kandidat_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch ein_e Kandidat_in zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

13. Landesmitgliederversammlungen

- 13.1. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für Landesmitgliederversammlungen mit folgenden Abweichungen:
 - a) anstelle des/der Vorsitzenden tritt der/die Landessprecher_in
 - b) anstelle des Vorstands das Landesteam
 - c) anstelle des Erweiterten Vorstands tritt - im Falle seiner Einrichtung - das Erweiterte Landesteam (andernfalls das Landesteam)
 - d) anstelle des Bundesbüros tritt der/die Landesgeschäftsführer_in
 - e) anstelle der Mitarbeiter_innen des Bundesbüros treten Mitarbeiter_innen der Landesgruppe

- f) anstelle der E-Mail-Adresse antraege@neos.eu tritt die E-Mail-Adresse [\[bundesland\]@neos.eu](mailto:[bundesland]@neos.eu).
- g) Dringliche Anträge bei Landesmitgliederversammlungen benötigen die Unterstützung von lediglich zehn Mitgliedern

- 13.2. Die Bestimmungen über digitale Teilnahme- und Mitwirkungsrechte gemäß
 - 4.3. (digitale Teilnahme),
 - 4.4., 5. zweiter Satz und 11.1. zweiter Satz (digitale Abstimmung),
 - 4.5. und 4.6. (Live-Stream und Videocalls),
 - 8.2. dritter und vierter Satz (digitale Abänderungsanträge) und
 - 12.4. (digitale Wahlen)kommen bei Landesmitgliederversammlungen nur insoweit zur Anwendung, als dies vom Landesteam für die jeweilige Landesmitgliederversammlung mit Beschluss festgelegt wird.
- 13.3. Dem Sitzungspräsidium einer Landesmitgliederversammlung können auch - diesfalls nicht stimmberechtigte - Mitglieder einer anderen Landesgruppe angehören.

14. Fristen

Für die Berechnung der Fristen in dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.